

Vertrag

zwischen der

Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Finanzen, Referat 02

und der

WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, Abteilung bremen.online

Präambel

Die Freiwilligenportale frauenseiten.bremen und Seniorenlotse sind seit vielen Jahre wichtige Bestandteile des bremischen Internetangebots und in Freiwilligenredaktionen organisiert. Die frauenseiten.bremen werden in einer Kooperation zwischen der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (im Folgenden „ZGF“) und der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, Abteilung bremen.online (im Folgenden „WFB“) betrieben und mit Inhalten versehen.

Die Senatorin für Finanzen (im Folgenden „SF“) hat die Finanzierung der Freiwilligenredaktionen mit dem Kontrakt zur bremen.online GmbH und bremen.de vom 19.11.2014 und dem Vertrag zum Service- und Transparenzportal (S+T) unterstützt. Auch nach dem Ende des S+T-Vertrags soll die Unterstützung fortgeführt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die anteilige Beteiligung der SF zur Finanzierung der Freiwilligenredaktionen.
- (2) Die SF unterstützt die Freiwilligenredaktionen anteilig mit einem Betrag von ██████████ p.a. Die Zahlung wird zur Mitte eines jeden Kalenderjahres fällig.

- (3) Die Leistungen von WFB und ZGF sind in dem Kooperationsvertrag der beiden Organisationen, unterschrieben am 18.05.2016, vereinbart. Der Kooperationsvertrag wird Anlage zu diesem Vertrag.

§ 2

Inhalte und technischer Betrieb

- (1) Die Inhalte und deren Ausgestaltung obliegen der Freiwilligenredaktionen.
- (2) Die WFB übernimmt die technische Betreuung der Portale der Freiwilligenredaktionen und finanziert den technischen Betrieb.

§ 3

Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, jegliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Parteien streng vertraulich zu behandeln und weder direkt noch indirekt an Dritte weiterzugeben oder zu einem anderen als dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- (2) Die Parteien stellen die Wahrung der Vertraulichkeit durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.

§ 4

Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 2 Jahren geschlossen.
- (2) Wenn nicht eine der beiden Parteien den Vertrag ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit kündigt, verlängert sich dieser um jeweils ein Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Sollte der Kooperationsvertrag zwischen ZGF und WFB gekündigt werden, endet dieser Vertrag zum selben Datum.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten möglichst nahe kommt.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bremen.

Bremen, 21.12.16



Die Senatorin für Finanzen

Die Senatorin für Finanzen

Bremen, 20.12.2016



WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH



WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH